

Legende:

- Baugrenze (§ 23 [3] BauNVO)
- Baulinie (§ 23 [2] BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 [7] BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen u. Gemeinschaftsanlagen
- Grundstücksgrenze
- Abgrenzung des Maßes der Nutzung (§ 16 [5] BauNVO)
- Hauptversorgungs- u. Hauptabwasserleitungen (§ 5 [2] Nr.4 + [4], § 9 [1] Nr.13 + [6] BauNVO)
- Grünflächen (§ 5 [2] Nr.5 + [4], § 9 [1] Nr.15, + [6] BauGB)
- Übergangsrecht zur Uferpflege
- Flächen für die Abfallentsorgung (§ 5 [2] Nr.4 + [4], § 9 [1] Nr.12,14 + [6] BauGB)
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 [2] Nr.4 + [4], § 9 [1] Nr.12,14 + [6] BauGB)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Hochwasserlinie
"Zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis vom 13.01.1994 über die Erklärung von Flächen entlang der Elsenz - Gewässer I. Ordnung - zum Überschwemmungsgebiet gehörig".
Heidelberg, den 13.01.1994
gez. Dr. Schütz / Landrat

Nutzungsschablone:

Art der bau- lichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grund- flächenzahl	Geschoss- flächenzahl

Festgelegte Höhenlage für
OKFF Erdgeschoss in m ü.b. NN

Verwendete Abkürzungen:

- Ga = Garage
- Dp = Doppelparkergarage
- Cp = Carport
- St = PKW-Stellplatz

Verfahrenshinweise:

Am 9. 10. 01 aufgestellt durch Gemeinderatsbeschluss. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 [1] BauGB erfolgte vom 15. 11. 01 bis 16. 11. 01. Öffentlich ausgelegt gemäß § 3 [2] BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 [1] BauGB vom 4. 11. 02 bis 6. 12. 02. Satzungsbeschluss gemäß § 10 [1] BauGB und am 11. 03. 03.

Ausfertigung:

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Planes stimmt mit dem oben genannten Satzungsbeschluss überein.

Neckargemünd, den 14. 03. 03

Althoff
Bürgermeister



Inkrafttreten:

Der Satzungsbeschluss der Stadt Neckargemünd über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Walkergelände", bestehend aus den planzeichnerischen bzw. den textlichen Festsetzungen, dem Grünplan und der Begründung wurde am 20. 03. 03 im Neckarboten ortsüblich bekanntgemacht (§ 10 [2] BauGB)

In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, wo der Bebauungsplan eingesehen kann. In der Bekanntmachung ist auch auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie Rechtsfolgen gemäß § 215 BauGB und weiter auf die Bestimmungen über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 ff. BauGB hingewiesen worden (§ 44 [5] BauGB)

Neckargemünd, den 21. 03. 03

Althoff
Bürgermeister

